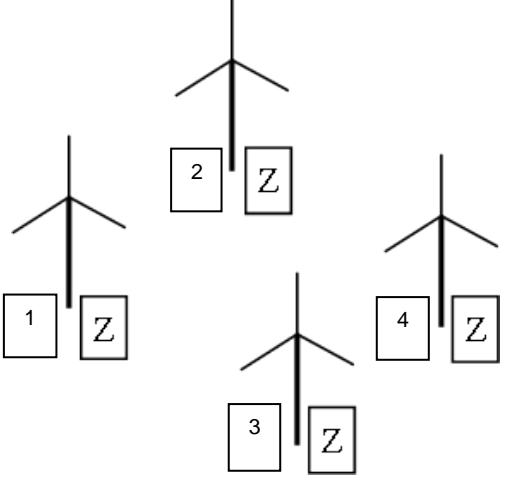
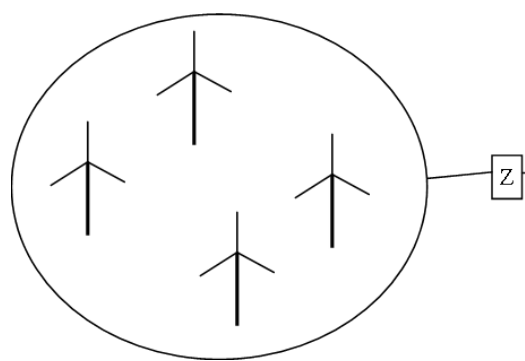
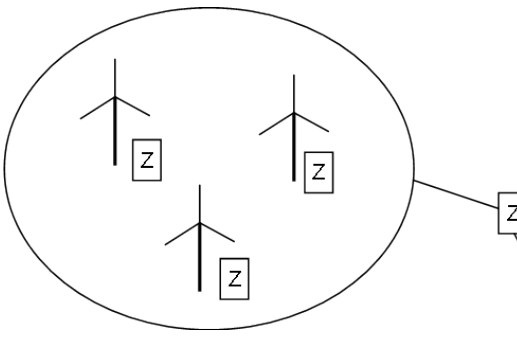
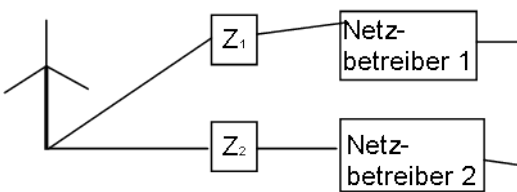


Der „Anlagenbegriff“ bei Registrierung im HKNR

Vorgehen bei mehreren Anlagen oder
bei einer Anlage mit mehreren belieferten Netzbetreibern

<p>1.</p>		<p>Alle Anlagen erzeugen Strom aus gleichartigen erneuerbaren Energien (= Wind). Jede der Anlagen verfügt über einen eigenen Zähler. Daher greift der „Anlagengesamtheitsbegriff“ des § 2 Nummer 1 Halbsatz 2 HkNDV nicht. Es handelt sich um vier einzelne Anlagen, nicht um eine Gesamtanlage.</p> <p>⇒ Geben Sie in das unten stehende HKNR-Formular die Anlage 1 ein, speichern diese ab und rufen dann erneut das Registrierungsformular auf. Sie können dann die nächste Anlage registrieren und so weiter.</p>
<p>2.</p>		<p>Alle Anlagen erzeugen Strom aus gleichartigen erneuerbaren Energien (= Wind). Die Anlagen verfügen nicht über separate Zähler, sondern nur über einen einzigen Zähler, der die Erzeugung aller Anlagen vor der Einspeisung in das Stromnetz der allgemeinen Versorgung erfasst. § 2 Nummer 1 Halbsatz 2 HkNDV greift, so dass es sich um eine sog. Anlagengesamtheit mit vier Teilanlagen handelt.</p> <p>⇒ Geben Sie UNBEDINGT in das unten stehende HKNR-Formular „Anlage anlegen“, „Anlagengrunddaten“ die Daten der ANLAGENGESAMTHEIT ein!</p> <p>Bsp.:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Anlagenname: „Windpark Südwest“ – installierte Leistung: Summe der Leistung sämtlicher Teilanlagen, z.B. „18000“ kW – Datum der Inbetriebnahme: Inbetriebnahmedatum der ältesten Anlage <p>⇒ Speichern Sie nach Eingabe sämtlicher Daten der Anlagengesamtheit die eingegebenen Daten ab.</p> <p>⇒ Rufen Sie den Menüpunkt „Anlage verwalten“, „Bearbeiten der Anlage“, „Zuordnung Teilanlage“ auf und geben dann die einzelnen Windenergieanlagen des Windparks als „Teilanlagen“ ein.</p>

3.		<p>Die Anlagen verfügen alle über einen eigenen Zähler. Bevor die Anlagen in das Stromnetz einspeisen, erfasst ein weiterer, gemeinsamer Zähler die Produktion sämtlicher Anlagen. In diesem Fall ist die Anlagengesamtheitsregelung des § 2 Nummer 1 Satz 2 HkNDV anzuwenden: Der Windpark ist zunächst als solcher anzumelden und danach sämtliche Einzelanlagen.</p> <p>⇒ Gehen Sie vor wie in Fall 2!</p>
4.		<p>Die Anlage speist gleichzeitig in das Netz zwei verschiedener Netzbetreiber ein. Beide Netzbetreiber verfügen über einen eigenen Zähler.</p> <p>⇒ Melden Sie die Anlage zweifach an: Einmal als Anlage im Netzbereich des Netzbetreibers 1, einmal im Netzbereich des Netzbetreibers 2. Will der Anlagenbetreiber nur für eine der beiden Tranchen HKN erhalten, beispielsweise für den Netzbereich 1, meldet er die Anlage einmalig mit dem Hinweis auf den Netzbetreiber 1 an.</p>

Hinweis: Für Anlagen, die Strom aus solarer Strahlungsenergie erzeugen, sind die Daten nicht für jedes einzelne Solarmodul, sondern für die Gesamtanlage zu übermitteln (vgl. § 13 Absatz 1 Satz 2 HkNDV).